

# TE OGH 2023/6/27 2Ob117/23d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2023

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende sowie die Hofräte Dr. Nowotny, Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, MMag. Sloboda und Dr. Kikinger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M\*, vertreten durch Themmer, Toth & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei E\*, vertreten durch Mag. Petra Laback, Rechtsanwältin in Wien, wegen 103.743,40 EUR sA, Zahlung einer Rente und Feststellung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei (Revisionsinteresse: 35.000 EUR) gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 27. April 2023, GZ 12 R 110/22t-85, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Im Revisionsverfahren ist allein die Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes für die vom Kläger bei einem Motorradunfall (in erster Linie im Bereich des linken Beins) erlittenen Verletzungen strittig. Das Berufungsgericht erachtete ein Schmerzensgeld von 45.000 EUR als angemessen, der Kläger strebt den Zuspruch weiterer 35.000 EUR an.

[2] 2. Die Beurteilung der Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes ist eine Frage des Einzelfalls, die in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO begründet. Anderes gilt nur im Fall einer eklatanten Fehlbemessung, die völlig aus dem Rahmen der oberstgerichtlichen Rechtsprechung fällt (RS0042887 [T10], RS0031075 [T7]). Eine solche Fehlbemessung durch das Berufungsgericht zeigt der Kläger nicht auf: [2] 2. Die Beurteilung der Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes ist eine Frage des Einzelfalls, die in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO begründet. Anderes gilt nur im Fall einer eklatanten Fehlbemessung, die völlig aus dem Rahmen der oberstgerichtlichen Rechtsprechung fällt (RS0042887 [T10], RS0031075 [T7]). Eine solche Fehlbemessung durch das Berufungsgericht zeigt der Kläger nicht auf:

[3] 3. Das Schmerzensgeld soll grundsätzlich eine einmalige Abfindung für Ungemach sein, das der Verletzte voraussichtlich zu erdulden hat. Es soll den gesamten Komplex der Schmerzempfindungen, auch so weit es für die Zukunft beurteilt werden kann, erfassen (RS0031307). Es kann nur nach § 273 ZPO unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falls, der körperlichen und seelischen Schmerzen sowie der Art und Schwere der Verletzung

festgesetzt werden (RS0031415 [T12]). Schmerzperioden können dabei zur Orientierung als Bemessungshilfe herangezogen werden (RS0125618 [T2]), stellen jedoch keine Berechnungsmethode dar (5 Ob 50/21w Rz 8). [3] 3. Das Schmerzensgeld soll grundsätzlich eine einmalige Abfindung für Ungemach sein, das der Verletzte voraussichtlich zu erdulden hat. Es soll den gesamten Komplex der Schmerzempfindungen, auch so weit es für die Zukunft beurteilt werden kann, erfassen (RS0031307). Es kann nur nach Paragraph 273, ZPO unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falls, der körperlichen und seelischen Schmerzen sowie der Art und Schwere der Verletzung festgesetzt werden (RS0031415 [T12]). Schmerzperioden können dabei zur Orientierung als Bemessungshilfe herangezogen werden (RS0125618 [T2]), stellen jedoch keine Berechnungsmethode dar (5 Ob 50/21w Rz 8).

[4] 4. Der Kläger argumentiert in der Revision vor allem mit der Entscheidung 2 Ob 261/04b. In dieser habe der Senat bei einem verschobenen Bruch (nur) des äußeren Schienbeinkopfs und einer unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % ein Schmerzensgeld von (auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung aufgewertet – vgl RS0031075 [T10]) rund 50.000 EUR als angemessen erachtet. Der Kläger im vorliegenden Fall habe eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit und zudem mehrfache Brüche erlitten, was einen jedenfalls deutlich über 50.000 EUR liegenden Zuspruch rechtfertige. [4] 4. Der Kläger argumentiert in der Revision vor allem mit der Entscheidung 2 Ob 261/04b. In dieser habe der Senat bei einem verschobenen Bruch (nur) des äußeren Schienbeinkopfs und einer unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % ein Schmerzensgeld von (auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung aufgewertet – vergleiche RS0031075 [T10]) rund 50.000 EUR als angemessen erachtet. Der Kläger im vorliegenden Fall habe eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit und zudem mehrfache Brüche erlitten, was einen jedenfalls deutlich über 50.000 EUR liegenden Zuspruch rechtfertige.

[5] Dieser Argumentation ist zu erwidern, dass der Senat in der Entscheidung 2 Ob 261/04b das angemessene Schmerzensgeld nicht mit 35.800 EUR (ohne Valorisierung) ausmittelte, sondern bloß aussprach, dass die erlittenen Verletzungsfolgen keinen über die bereits erfolgten Zahlungen von 35.800 EUR hinausgehenden Zuspruch rechtfertigten.

[6] Im Übrigen bewegt sich die Ausmittlung des Schmerzensgeldes durch das Berufungsgericht im Rahmen weiterer Entscheidungen des Senats:

[7] Dieser sprach etwa in der Entscheidung 2 Ob 61/02p bei mehrfachen Brüchen im Fußbereich, komplikationsvollem Heilungsverlauf mit mehrfachen Operationen und dem vorliegenden Fall in etwa vergleichbaren Schmerzperioden ein Schmerzensgeld von knapp 30.000 EUR zu, was aufgewertet knapp 44.000 EUR entspricht.

[8] In der Entscheidung 2 Ob 241/05p reduzierte der Senat das Schmerzensgeld von 100.000 EUR auf 30.000 EUR (valorisiert rund 43.000 EUR) bei einem Kläger, der (ungefähr im Alter des Klägers im vorliegenden Verfahren) mehrfache Brüche im Oberarmbereich erlitt, die zu fünf Operationen führten.

[9] Insgesamt vermag der Kläger damit keine Überschreitung des dem Berufungsgericht bei Ausmittlung des Schmerzensgeldes zukommenden Beurteilungsspielraums aufzuzeigen.

#### **Textnummer**

E138849

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2023:0020OB00117.23D.0627.000

#### **Im RIS seit**

07.08.2023

#### **Zuletzt aktualisiert am**

04.04.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)